

Freizügigkeitskonten

FZK Freizügigkeitskonten

Adressantenkreis

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, deren Freizügigkeitsleistung zur Erhaltung der beruflichen Vorsorge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen wurde, sowie an unsere Partnerorganisationen.

Gesetzestexte

Auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft <u>www.fedlex.admin.ch</u> finden Sie unter «Systematische Rechtssammlung (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Wichtig für Sie sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 FZG. Darin wird Folgendes festgehalten:

Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, sind verpflichtet, ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen zu Freizügigkeitsgeldern in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.aeis.ch. Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden. Sie hat daher lediglich informativen Charakter und ist unverbindlich. Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmerinnen und der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kundinnen und Kunden sowie Partnerorganisationen finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 60 BVG wahr.

Für Sie von besonderem Interesse: Gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG von der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag, Freizügigkeitskonten zu führen.

Was heisst das konkret für Sie?

Es kommt vor, dass Sie Ihre Arbeit verlieren oder selbst kündigen und arbeitslos werden. Dann melden Sie sich im Regelfall bei der Arbeitslosenversicherung an. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose».

Es kann auch sein, dass Sie sich für eine Reise, für die Familie oder aus anderen Gründen bewusst eine Auszeit vom Beruf nehmen.

In beiden Fällen wirkt sich das auf Ihre Freizügigkeitsleistung bzw. Ihr angesammeltes Pensionskassenguthaben aus: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder verlieren, fordert Sie die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten. Wir richten dann gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein.

Wie ist die Broschüre aufgebaut?

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, wie der Gesetzgeber die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Freizügigkeitsleistung regelt. Sie finden auf den nächsten Seiten Informationen dazu, was alles mit Ihrer Freizügigkeitsleistung geschehen kann. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis T) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden. Am Anfang des Inhaltsverzeichnisses finden Sie die relevanten und aktuellen Gesetzesänderungen unter der römischen Zahl I.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Information zu Gesetzesänderungen	
a.	Das ordentliche Rentenalter heisst neu Referenzalter	9
b.	Das Referenzalter für Frauen ist neu 65 Jahre	9
C.	Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964	9
Α.	Zuständigkeit	
1.	Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	9
2.	Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?	10
3.	Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	10
В.	Verzinsung	
4.	Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügig- keitsleistung?	10
5.	Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?	10
C.	Kontoführung	
6.	Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?	10
7.	Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten?	11
D.	Abtretung und Verpfändung	
8.	Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?	11
Ε.	Überweisung an den Sicherheitsfonds BVG	
9.	Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach Erreichen des Referenzalters immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?	11
F.	Neuer Arbeitgeber	
10.	Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	11
11.	Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	12
G.	Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung	
12.	Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen?	12

13.	Ich will meine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	13
н.	Auszahlung allgemein	
14.	Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?	13
15.	Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung wissenswert?	14
16.	Braucht es die Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der	14
	eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners für die Auszahlung?	
l.	Freizügigkeitskontoauszug	
17.	Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?	14
18.	Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?	14
19.	Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten?	15
J.	Auszahlung bei Pensionierung	
20.	Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken?	15
21.	Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeits-	15
	leistung ist kleiner als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangein-	
	richtung BVG einreichen?	
22.	Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine	16
	Freizügigkeitsleistung ist grösser als CHF 20'000. Was muss ich bei der	
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	
K.	Auszahlung bei Invalidität	
23.	Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall	17
	beantragen?	
24.	Ich habe das Referenzalter erreicht und bin immer noch erwerbstätig.	17
	Kann ich meine Freizügigkeitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt	
	auszahlen lassen?	
25.	Was ist bei Invalidität unbedingt zu beachten?	17
26.	Was ist im Zusammenhang mit einer Auszahlung noch wissenswert?	17
27.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	17

28.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	18
L.	Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	
29.	Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme?	19
30.	Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert?	19
31.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	19
32.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	20
M.	Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz	
33.	Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?	21
34.	Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?	21
35.	In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen?	21
36.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20'000 beträgt?	22
37.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung mehr als CHF 20'000 beträgt?	23
38.	In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?	24
39.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	25
40.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	25
N.	Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit	
41.	Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?	26
42.	Woran muss man bei der Barauszahlung auch noch denken?	26
43.	Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeits- leistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?	27

mir im Rahmen der Wohneigentums- hlung zwecks Wohneigentumsförderung	27
hlung zwecks Wohneigentumsförderung	
	28
t der Wohneigentumsförderung noch	28
r ich Wohneigentumsförderung beantrage?	28
ın ich einen Vorbezug der Freizügigkeits-	29
	29
n ich eine Verpfändung der Freizügigkeits-	29
_	30
pei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft	
führbarkeitserklärung?	30
n ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?	31
eine Person bezüglich meiner Freizügigkeits-	31
gkeitsleistung einer verstorbenen Person?	31
en?	31
dem Todesfall noch wissenswert?	32
zahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall?	32
die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu	32
	it der Wohneigentumsförderung noch or ich Wohneigentumsförderung beantrage? on ich einen Vorbezug der Freizügigkeits- on ich einen Vorbezug der Freizügigkeits- e Renovation wünsche? on ich eine Verpfändung der Freizügigkeits- on ich eine Vorbezug zum Erwerb von genossenschaften wünsche? bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft offührbarkeitserklärung? on ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche? eine Person bezüglich meiner Freizügigkeits- igkeitsleistung einer verstorbenen Person? een? t dem Todesfall noch wissenswert? zahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall? die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu

R.	Änderung der Personalien	
60.	Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat?	33
61.	Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?	33
62.	Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?	34
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?	34
S.	Vollmachten	
64.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an	35
	Drittpersonen zu erteilen?	
65.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine	35
	Drittperson rechtlich vertreten kann?	
T.	Partnerorganisationen	
66.	Webanwendung zur Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten	36
67.	Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten	37
	zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitsstiftungen	
	Kontaktstellen	38

Information zu Gesetzesänderungen

a. Das ordentliche Rentenalter heisst neu Referenzalter

Ab dem 1. Januar 2024 wird nicht mehr vom ordentlichen Rentenalter, sondern vom Referenzalter gesprochen. Somit werden die Begriffe wie ordentliches Rentenalter, ordentliches Pensionierungsalter, AHV-Alter etc. mit dem Begriff Referenzalter ersetzt.

b. Das Referenzalter ist für Frauen neu 65 Jahre

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Referenzalter für Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Demzufolge werden Frauen ebenso wie Männer neu mit 65 Jahren ordentlich pensioniert.

c. Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964

Für Frauen mit Jahrgang 1960 ist das Referenzalter immer noch bei 64 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang 1961 ist das Referenzalter bei 64 Jahren und 3 Monaten, mit Jahrgang 1962 bei 64 Jahren und 6 Monaten und mit Jahrgang 1963 bei 64 Jahren und 9 Monaten. Für Frauen mit Jahrgängen 1964 und jünger ist das Referenzalter dann regulär bei 65 Jahren.

A. Zuständigkeit

1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Der Regelfall: Die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers fordert Sie auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten.

Der zweite Fall: Wenn Sie Ihre bisherige Pensionskasse unmittelbar nach deren Aufforderung beauftragen, Ihre Freizügigkeitsleistung sofort der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins vor Ablauf der sechs Monate der Auffangeinrichtung.

Der dritte Fall: Wenn Ihre Freizügigkeitsleistung bereits bei einer Freizügigkeitseinrichtung angelegt ist, können Sie dieser den Auftrag erteilen, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen.

In diesen drei Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

Hinweis: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG lediglich die Namen der Vorsorgeeinrichtungen kennt, die uns Ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen haben. Wenn Sie Rückfragen zu den Freizügigkeitsleistungen oder zum bisherigen Arbeitgeber haben, können Ihnen nur die vorherigen Vorsorgeeinrichtungen Auskunft erteilen.

2. Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG richtet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein, das auf Ihren Namen lautet.

3. Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bleibt Ihre Ansprechpartnerin, solange Ihre
Freizügigkeitsleistung nicht ausbezahlt wird oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung
oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

B. Verzinsung

4. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltet rund CHF 16.2 Milliarden (Stand 2022) Freizügigkeitsleistungen. Sie legt die Gelder aufgrund einer streng definierten, risikoarmen Anlagestrategie für Sie an.

5. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?

Ja, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verzinst Ihre Freizügigkeitsleistung. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest und kann diese jederzeit den neuen Gegebenheiten anpassen. Der Zins wird jeweils am 31. Dezember Ihrem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Wenn Sie Ihr Freizügigkeitskonto im Laufe des Jahres auflösen, wird der Zins für das laufende Jahr pro rata gutgeschrieben. Weitere Angaben zur Verzinsung finden Sie auf unserer Website www.aeis.ch.

C. Kontoführung

6. Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?

Sie erhalten zu Beginn jedes Jahres einen Kontoauszug zu Ihrer Freizügigkeitsleistung, in welchem Ihnen der aktuelle Kontostand (inkl. Zinsen etc.) mitgeteilt wird.

Der Kontoauszug gilt als zugestellt, wenn er an die letztbekannte Adresse geschickt

worden ist. Wir bitten Sie daher, uns Ihre Adressänderung jeweils sofort mitzuteilen. Damit stellen wir sicher, dass Sie den Kontoauszug jedes Jahr erhalten.

7. Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verrechnet gegenwärtig keine Kosten. Ausgenommen sind Kosten bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung oder einer Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf. Wir verweisen dazu auf Ziffer 46 weiter unten.

D. Abtretung und Verpfändung

8. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?

Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung vor Fälligkeit weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 44 und folgende weiter unten.

E. Überweisung an den Sicherheitsfonds BVG

9. Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach Erreichen des Referenzalters immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?

Ihre Freizügigkeitsleistung wird zehn Jahre nach dem Erreichen des Referenzalters an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Neu liegt das Referenzalter sowohl für Frauen als auch für Männer bei 65 Jahren. Frauen mit den Jahrgängen 1960 bis 1964 müssen die Übergangsregelung betreffend das Referenzalter auf Seite 9 unter I c beachten.

Wir verweisen auf die Website des Sicherheitsfonds www.sfbvg.ch.

F. Neuer Arbeitgeber

10. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Aus gesetzlichen Gründen sind Sie verpflichtet, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überweisen zu lassen – sofern Sie zum Kreis der versicherten Personen gehören.

Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe? Übermitteln Sie uns Ihre Angaben zum Übertrag der Freizügigkeitsleistung via Webformular oder senden Sie uns folgende Unterlagen per Post zu: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung an neue Pensionskasse» Kopie Ihrer AHV-Karte Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes Zahlungsverbindung Ihrer neuen Pensionskasse (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein

Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

G. Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung

12. Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) überweisen?

Ja, das ist möglich, wenn Sie es bei uns beantragen.

Ihre Freizügigkeitsleistung ist aber zweckgebunden. Die Überweisung erfolgt deshalb einzig auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice im Rahmen der 2. Säule.

Die Überweisung erfolgt nur an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz.

Die Freizügigkeitsleistung aus dem Bereich Freizügigkeitskonten der Stiftung Auffangeinrichtung kann nicht aufgeteilt und an zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden. Dies muss beim letzten Austritt aus einer Pensionskasse erfolgen. Die Stiftung Auffangeinrichtung überweist den gesamten Betrag an eine einzige Freizügigkeitseinrichtung.

Ein Übertrag Ihrer Freizügigkeitsleistung auf ein Konto der Säule 3a ist nicht erlaubt.

13.	Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen? Wenn Sie eine Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben zur Überweisung auf Ihr
	Freizügigkeitskonto via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	Kopie des Eröffnungsantrags für Ihr Freizügigkeitskonto
\bigcirc	Zahlungsverbindung Ihres Freizügigkeitskontos (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein
<i>O</i>	Wenn Sie eine Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben zur Überweisung auf Ihre Freizügigkeitspolice via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	Zahlungsverbindung Ihrer Freizügigkeitspolice (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein
	Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> . Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen

H. Auszahlung allgemein

in Verbindung.

14. Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?

Die Auszahlung ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich. Neu liegt das Referenzalter sowohl für Frauen als auch für Männer bei 65 Jahren. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters wird die Freizügikeitsleistung fällig.

Wir verweisen auf Buchstabe J, Ziffern 20 bis 22, weiter unten.

15. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Ausgenommen sind Freizügigkeitsleistungen aus Scheidung, bei welchen eine Verrentung möglich ist. Wir verweisen auf unser Reglement «Reglement für Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung».

Auszahlungen ab CHF 5'000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1'000 die Quellensteuer direkt abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

16. Braucht es die Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners für die Auszahlung?

Ja, es braucht sie. Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner muss schriftlich zustimmen. Nur bei der Auszahlung infolge der ordentlichen Pensionierung ist dies nicht nötig.

I. Freizügigkeitskontoauszug

17. Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?

Nein, den brauchen Sie nicht. Steuern werden erst bei der Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung fällig. Zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung müssen Sie den Betrag der ausbezahlten Freizügigkeitsleistung in Ihrer Steuererklärung angeben.

18. Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?

Sobald die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Ihr Freizügigkeitskonto auf Ihren Namen eröffnet hat, erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung sowie einen Freizügigkeitskontoauszug. Danach stellen wir Ihnen jährlich einen Freizügigkeitskontoauszug zu. Sie können zudem jederzeit einen solchen bestellen. Dazu verweisen wir auf Ziffer 19 unten.

19.	Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten? Damit wir Ihnen Ihren Kontoauszug zustellen können, übermitteln Sie uns Ihre
C)	Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Bestellung Kontoauszug»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
0	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
	Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
J.	Auszahlung bei Pensionierung
20.	Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken? Wir verweisen auf die Ziffern 14 bis 16 weiter oben.
21.	Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist kleiner als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen? Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung kleiner CHF 20'000»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
\bigcirc	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

22. Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist grösser als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via <u>Webformular</u> oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung/Bestätigung der Unter- schrift(en) (Notariat, Gemeinde)
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde er- hältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Origina
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

23. Ich habe das Referenzalter erreicht und bin immer noch erwerbstätig. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen lassen?

Wenn Sie nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind, können Sie den Bezug ihrer Freizügigkeitsleistung aufschieben, aber bis längstens 5 Jahre nach dem Referenzalter.

K. Auszahlung bei Invalidität

24. Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall beantragen?

Das können Sie nur, wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Das heisst, Ihr Invaliditätsgrad bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung beträgt mindestens 70%.

25. Was ist bei Invalidität unbedingt zu beachten?

Es ist wichtig, dass Sie bei Ihrer ehemaligen Pensionskasse abklären, ob Sie dort Anspruch auf eine Rente haben. Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an Ihre ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das in Ihrem eigenen Interesse unbedingt vorgängig ab.

26. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert? Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

27. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via <u>Webformular</u> oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie

	Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Invalidität kleiner CHF 20'000»
0	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der

Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde

0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	Kopie der aktuellen IV-Verfügung (bitte beachten Sie, dass wir nur Verfügungen einer Schweizer IV-Stelle akzeptieren)
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein
	Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> . Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
28.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als
Ø.	CHF 20'000 beträgt? Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Invalidität grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde er- hältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
0	Kopie der aktuellen IV-Verfügung (bitte beachten Sie, dass wir nur Verfügungen einer Schweizer IV-Stelle akzeptieren)
0	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein
	Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen.

Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

L. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

29. Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme?

Sie müssen die selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und dürfen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

30. Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert? Wir verweisen auf die Ziffern 15 bis 16 weiter oben.

31. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via <u>Webformular</u> oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbständigkeit kleiner CHF 20'000»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
0	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
\bigcirc	aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbständige

Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

32. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbständigkeit grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde er- hältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
0	aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein
	Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

M. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz

33. Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, können Sie entweder Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung oder nur einen Teil davon – den überobligatorischen Anteil – beziehen.

In den folgenden Ziffern dieses Kapitels finden Sie heraus, ob Sie die gesamte oder nur einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können und welche Unterlagen wir von Ihnen für die Auszahlung benötigen.

Hinweise: Das Fürstentum Liechtenstein gilt in diesem Zusammenhang nicht als Ausland.

Die obligatorische berufliche Vorsorge besteht aus dem obligatorischen Teil, der den gesetzlichen Minimalleistungen entspricht. Beträge, welche die gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen, gelten als überobligatorischer Anteil und stellen Zusatzleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge dar.

34. Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?

Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

35. In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen? Sie können Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen, wenn Sie:

- vor dem 1. Juni 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind und in diesem
 Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- vor dem 1. Juni 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- vor dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Dezember 2016 nach Kroatien ausgewandert sind und in diesem
 Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder

– die Schweiz definitiv verlassen haben und in einen Nicht-EU-/Nicht-EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) ausgewandert sind.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungsland nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu sein.

36.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20'000 beträgt? Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland kleiner CHF 20'000»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitäts- karte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
\bigcirc	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
\bigcirc	aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein
Ø.	Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien bzw. nach dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:
\bigcirc	Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der

Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter <u>www.verbindungsstelle.ch</u>. Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Eigerplatz 2, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>. Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

37.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20'000 beträgt? Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
\bigcirc	Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
\bigcirc	aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsscheir

Constant of the second

Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien bzw. nach dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:



Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter www.verbindungsstelle.ch. Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Eigerplatz 2, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

38. In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?



Dies ist der Fall, wenn Sie:

- Nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem
 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) ausgewandert sind und in diesem Land der
 Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- nach dem 31. Dezember 2016 nach Kroatien ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungs- land nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu bleiben.

39. Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Ø	Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via <u>Webformular</u> oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung Überobligatorium infolge Wegzug ins Ausland kleiner CHF 20'000»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
\bigcirc	aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
\bigcirc	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein
	Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> . Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
40.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt? Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung Überobligatorium infolge Wegzug ins Ausland grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)

Kopie Ihrer AHV-Karte

\cup	kopie inrer identitatskarte oder inres Passes
\bigcirc	wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
\bigcirc	wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
0	Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
\bigcirc	Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
\bigcirc	aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
0	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>. Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

N. Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit

41. Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?

Von Geringfügigkeit spricht man, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr persönlicher Jahresbeitrag bei Ihrer vormaligen Pensionskasse.

42. Woran muss ich bei der Barauszahlung noch denken?

Wir verweisen auf die Ziffern 15 und 16 weiter oben.

43. Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?

Wenn Sie die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via <u>Webformular</u> oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung bei geringen Beträgen»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
0	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
0	Bestätigung der Pensionskasse, welche die Freizügigkeitsleistung an uns überwiesen hat, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr damaliger persönlicher Jahresbeitrag
\circ	Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

O. Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung

44. Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- der Vorbezug der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung
- die Verpfändung der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung

45. Wie lange kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?

Sie können die Freizügigkeitsleistung bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen.

46. Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meldet Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird die Quellensteuer von einer Auszahlung ab CHF 1'000 abgezogen und der Steuerbehörde überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten in Rechnung. Diese betragen CHF 400 für den Vorbezug und die Pfandverwertung und CHF 200 für die Verpfändung.

Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> auf dem «Merkblatt WEF». Wir empfehlen Ihnen, das Merkblatt zu lesen.

47. Woran muss ich denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?

Sie können den Vorbezug bzw. die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung unter anderem für den Kauf bzw. die Amortisation eines Hypothekardarlehens oder den Bau von selbstbewohnten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen einsetzen. Die Auszahlung erfolgt nicht direkt an Sie, sondern ausschliesslich auf ein Hypothekar-/Baukonto oder auf das Konto der Verkäuferin oder des Verkäufers bzw. der Erstellerin oder des Erstellers.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften gilt kein Mindestbetrag.

Ab dem 50. Altersjahr können Sie die Freizügigkeitsleistung per Alter 50 bzw. die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum beziehen. Davor können Sie einen Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfänden oder vorbeziehen.

Für den Vorbezug oder die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung benötigen Sie die Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihres eingetragenen Partners sowie die beglaubigten Unterschriften.

Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung 48.

	wünsche? Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir Ihre
	Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post
	zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
	Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
49.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im
	Speziellen für eine Renovation wünsche?
	Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung im Speziellen für eine wertvermehrende Renovation wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular
	oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:
0	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
	Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
50.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung

wünsche?

Wenn Sie eine Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung
	Verpfändung»

Kopie Ihrer AHV-Karte

Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website www.aeis.ch.

51. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften bzw. selbstgenutztem Wohneigentum wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften bzw. selbstgenutztem Wohneigentum wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website www.aeis.ch.

P. Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft

52. Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?

Wenn Sie sich scheiden lassen oder Ihre eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflösen, wird die Freizügigkeitsleistung, die Sie während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens oder während der eingetragenen Partnerschaft bis zur Einleitung des Auflösungsverfahrens angespart haben, im Grundsatz hälftig zwischen der Ehegattin und dem Ehegatten oder den eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern geteilt.

Damit das Gericht über die Teilung der Freizügigkeitsleistung befinden kann, müssen Sie dem Gericht eine von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erstellte Durchführbarkeitserklärung mit den notwendigen Angaben zustellen.

Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche? Wenn die Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Durchführbarkeit der Teilung bei Scheidung oder eingetragener Partnerschaft für Sie prüfen soll, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Durchführbarkeitserklärung» Kopie Ihrer AHV-Karte Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes Kopie Ihres Ehescheins/Ihrer Partnerschaftsurkunde

Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u>.
Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Bestätigung des Gerichts über das Datum der Einleitung der Scheidung bzw. der

Q. Todesfall

Auflösung der Partnerschaft

54. Kann ich im Fall meines Todes eine Person bezüglich meiner Freizügigkeitsleistung begünstigen?

Ja, das können Sie im Rahmen des «Reglements über die Führung der Freizügigkeitskonten».

Detaillierte Angaben zum Reglement finden Sie auf unserer Website www.aeis.ch.

Wir verweisen auch auf Ziffer 55 unten.

55. Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung einer verstorbenen Person?

Die Freizügigkeitsleistung wird im Todesfall an diejenige Person ausbezahlt, die gemäss Reglement zur Führung der Freizügigkeitskonten anspruchsberechtigt ist.

56. Was ist im Todesfall zu beachten?

Es ist wichtig, dass die Anspruchsberechtigten bei der ehemaligen Pensionskasse der verstorbenen Person abklären, ob sie dort Anspruch auf eine Rente haben.

Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an die ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das vorgängig im eigenen Interesse genau ab.

57. Was ist im Zusammenhang mit dem Todesfall noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Das Reglement sieht vor, dass die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu gleichen Teilen an die anspruchsberechtigten Personen einer selben Kategorie ausbezahlt wird.

Die Ansprüche aus dieser Freizügigkeitsleistung fallen weder in den erbrechtlichen Nachlass noch in die Konkursmasse, wenn die verstorbene Kontoinhaberin oder der verstorbene Kontoinhaber noch nicht 70 Jahre alt, resp. die Freizügigkeitsleistung nicht fällig war.

Auszahlungen ab CHF 5'000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie als begünstigte Person Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1'000 die Quellensteuer direkt erhoben und abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

58. Wer hat Anspruch auf die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall? Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist im «Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten» geregelt.

Sie finden das Reglement auf unserer Website www.aeis.ch.

59. Was muss ich einreichen, um die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu beanspruchen?

Damit die Stiftung Auffangeinrichtung BVG das Freizügigkeitskonto der verstorbenen Person auflösen und die Freizügigkeitsleistung an die anspruchsberechtigte(n) Person(en) auszahlen kann, benötigt sie folgende Unterlagen von Ihnen:

\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Todesfall»
\bigcirc	Kopie des Todesscheins
\bigcirc	Kopie des nachgeführten Familienbüchleins oder des Familienscheins

\bigcirc	Kopie der Erbenbescheinigung oder eine amtliche Auflistung der Erben, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde
\bigcirc	aktuelle Bankverbindung(en) (inkl. IBAN-Nr. und SWIFT-Code) der anspruchsberechtigten Person(en)
\bigcirc	Angaben der begünstigten Person(en)
	Sie finden das Formular auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> . Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.
R.	Änderung der Personalien
60.	Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat? Wenn Sie uns eine Adressänderung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
0	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
	Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
61.	Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat? Wenn Sie uns eine Änderung Ihres Zivilstandes mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
0	wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde

\bigcirc	wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils
0	wenn Sie verwitwet sind: Kopie des Todesscheins der Partnerin/des Partners
	Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
62.	Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?
OF .	Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
\bigcirc	vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
\bigcirc	Kopie Ihrer AHV-Karte
\bigcirc	Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
\bigcirc	Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises
	Sie finden die Formulare auf unserer Website <u>www.aeis.ch</u> .
63.	Sie finden die Formulare auf unserer Website www.aeis.ch. Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?
63.	
63. Ø	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien» Kopie Ihrer AHV-Karte
63. O	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien» Kopie Ihrer AHV-Karte Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe? Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu: vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien» Kopie Ihrer AHV-Karte Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

S. Vollmachten

64. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass wir uneingeschränkt Auskunft erteilen können. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, an die bevollmächtigte Drittperson schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Drittperson zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine weiteren rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen.

65. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann.

Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, der sog. Ernennungsurkunde, zu schicken.

T. Partnerorganisationen

66. Webanwendung zur Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Nur Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen können Freizügigkeitskonten online erfassen. Allen anderen Personen oder Stellen ist dies aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um online ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen:

- Online-Anträge mit Einzelzahlungen
- Online-Anträge mit Sammelzahlungen

Beide Möglichkeiten können Sie über den gleichen <u>Link</u> ansteuern. Sie finden den Link ebenfalls auf unserer Website www.aeis.ch.

Beachten Sie bitte Folgendes bezüglich der Daten:

- Die Daten, die Sie uns übermitteln, sind gemäss AVB verbindlich.
- Unser EDV-System übernimmt die übermittelten Daten automatisch.
- Wir können und dürfen die übermittelten Daten beim Einlesen nicht verändern.
- Die übermittelten Daten gelten als vollständig und korrekt.
- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellt keine Rückfragen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr übermittelten Daten.
- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist aus revisionstechnischen Gründen nicht gezwungen, allfällig fehlende Angaben nachzufordern.

Nachdem wir die Daten erhalten haben, senden wir Ihnen per E-Mail eine vollständige Übersicht der erfassten Daten. Wir verarbeiten die Daten erst nach einem entsprechenden Zahlungseingang.

67. Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen

Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Jahre 2009 einen Standardisierungsvorschlag für ein Datenformat erarbeitet. Es erfolgte während eines halben Jahres – zwischen 2009 und 2010 – eine Vernehmlassungsrunde bei einer repräsentativen Auswahl von Vorsorgeeinrichtungen. Daraus entstand ein allgemeines Datenaustauschformat, das die Austrittsdaten möglichst fehlerfrei und automatisiert überträgt.

Sie können die fachliche und technische Spezifikation mit Implementierungsbeispielen für das Lesen und Schreiben der XML-Schnittstelle in JAVA von unserer Website unter dem Link herunterladen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bietet zudem eine Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen an.

Auf dieser Plattform können angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen Austrittsdaten an alle angeschlossenen – optional auch per Post an alle nicht angeschlossenen – Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen übermitteln.

Somit ist es möglich, die gesamten Austrittsdaten mit einer technischen Lösung auszutauschen.

Technische Informationen zur Datenaustauschplattform finden Sie unter dem Link. Sie finden den Link ebenfalls auf unserer Website www.aeis.ch.

Kontaktstellen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz Elias-Canetti-Strasse 2 Postfach 8050 Zürich Tel +41 (0)41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande Boulevard de Grancy 39 Case postale 660 1006 Lausanne Tél +41 (0)21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana Viale Stazione 36 Casella postale 6501 Bellinzona Tel +41 (0)91 610 24 24

www.aeis.ch

Da wir für die Bearbeitung Ihrer Anträge immer das Dokument mit Ihrer Unterschrift benötigen, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Antragsformulare und Beilagen per Post zuzustellen – ausser für die Anträge mittels Webformularen. Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte die Nummer Ihres Freizügigkeitskontos sowie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie effizient beraten.

Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig, und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der versicherten und rentenberechtigten Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

Partnerorganisationen

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnerorganisationen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

www.bsv.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.

www.zentralstelle.ch

Verbindungsstelle

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.

www.verbindungsstelle.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS). www.oak-bv.admin.ch